

noch um eine Anleitung zur Umgehung technisch wirksamer Maßnahmen oder gar um „getarnte Werbung“. Vielmehr sei die Berichterstattung durch die Pressefreiheit gerechtfertigt und liege auch im öffentlichen Interesse. Wenn bereits unmittelbar nach der erstmaligen Nutzung eines Kopierschutzes ein Werkzeug zu dessen Umgehung angeboten werde, so sei dies sicherlich ein Ereignis, das auf breites Öffentlichkeitsinteresse stoße. Nach Ansicht des Landgerichts könne die Pressefreiheit zwar nicht zu einem „Freibrief zur Berichterstattung über jede Form illegalen Handelns“ verwendet werden. Eine Beschränkung der Bericht-

erstattung dahingehend, dass weder Produktnamen noch Hersteller oder jedenfalls nicht die von dem Produkt betroffenen Kopierschutzsysteme genannt werden dürften, würde jedoch zu weit in die Berichterstattungsfreiheit der Presse eingreifen.

### Geteilte Kosten

Das Gericht setzte den Streitwert, aus dem sich die Anwalts- und Gerichtskosten berechnen, auf 500 000 Euro fest. Dies ergebe sich aufgrund der „ganz erheblichen Gewinnauffälle“ der Musikindustrie sowie aus dem hohen „Angriffsfaktor“ infolge der Bedeutung von Heise online

für die Information von IT-Interessierten. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben, sodass jede Seite die eigenen Kosten zu tragen hat.

Während Vertreter der Musikindustrie das Verbot der Linksetzung begrüßten, wurde das Urteil in der juristischen Welt eher skeptisch aufgenommen. Rechtsanwalt Jörg Wimmers von der Kanzlei TaylorWessing, der den Verlag in dem Verfahren vertreten hatte, kritisierte insbesondere, dass das Gericht bei der Untersagung der Privilegierung der Presseberichterstattung verkannt habe und so in Widerspruch zur Entscheidung des

Bundesgerichtshofs („Schöner Wetten“ [2]) gerate. Dieser habe in einem ähnlich gelagerten Fall das Setzen eines Links gerade unter Verweis auf die Pressefreiheit als zulässig erachtet.

Das letzte Wort ist allerdings noch nicht gesprochen, da der Heise Zeitschriften Verlag Rechtsmittel eingelegt wird. (tol)

### Literatur

- [1] Christian Persson, Gericht untersagt Link auf Kopiersoftware-Hersteller, c't 7/05, S. 50
- [2] Gerald Himmelein, Christian Persson, Abgestraft nach UrhG, c't 5/05, S. 52
- [3] Dr. Andreas Lober, Spiel mit dem Feuer, c't 20/04, S. 202

## Gastkommentar: Schock über das Urteil von München

Entsetzen ruft derzeit ein Urteil des LG München I hervor, das Heise-Online einen Link auf die Internet-Seiten von Slysoft verboten hat. Das Urteil schockiert, doch beim Lesen der Urteilsbegründung zeigen sich erstaunliche Argumentationsschwächen. Schon die zehnzeilige Klassifizierung von „AnyDVD“ als Crack-Software ist unzureichend begründet. Dem Gericht reicht es im Wesentlichen aus, auf den dubiosen Firmensitz in Antigua zu verweisen. Dabei wäre in diesem Grundsatzverfahren mehr Sorgfalt geboten gewesen. § 95a Abs. 2 UrhG verlangt eine genaue Analyse, inwieweit das zu verbietende Crack-Tool „im normalen Betrieb“ zur Umgehung des Kopierschutzes „bestimmt“ ist.

Fatal ist auch die Redeweise des Landgerichts vom „geistigen Eigentum“. Dieser Terminus ist ein Kampfbegriff des 19. Jahrhunderts, der dann aber schnell und zu Recht in der Forschung als obsolet abgelehnt wurde. Selbst wenn das Urheberrecht als Teil der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG geschützt ist, bedeutet dies noch nicht, dass an immateriellen Gütern Eigentum erworben werden kann. Wie fatal der nebulöse Begriff ist, zeigt das Urteil selbst: So wird die Klagebefugnis der Musikunternehmen ohne nähere Begründung darin gesehen, dass diese „Eigentumsrechte“ haben sollen. Sony hat aber kein Eigentum z. B. an kopiergeschütz-

ten Original-CDs; dies steht dem jeweiligen Käufer zu. § 95a UrhG lässt die Frage, wer bei Verletzungen klageberechtigt ist, offen. Man wird prozessual zumindest verlangen können, dass ein Kläger vorträgt und ggf. beweist, dass er Inhaber von Rechten ist.

### Zweckmäßige Mittel

Ferner ist die landgerichtliche Einordnung des Heise-Verhaltens als Beihilfe sehr fragwürdig. § 95a Abs. 3 UrhG ist eine in sich geschlossene Vorschrift, die alle Tathandlungen umfassend benannt. Verboten ist danach neben der Herstellung und dem Vertrieb von Crack-Tools nur die Werbung für das Tool. Im Umkehrschluss sind Handlungen, die weder Herstellung noch Vertrieb oder Werbung sind, erlaubt. Insbesondere gilt dies für die allgemeine Presseberichterstattung. Diese ist in § 95a Abs. 3 UrhG eben gerade nicht als Verbotstatbestand erwähnt, was im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit in Art. 5 GG auch geboten ist. Das Landgericht erweitert nunmehr den Tatbestand des § 95a Abs. 3 UrhG durch Anwendung allgemeiner deliktsrechtlicher Regeln und erfindet den Verbotstatbestand der Beihilfe zu § 95a UrhG. Dieser Klimmzug erlaubt es, Heise selbst dann wegen eines Links in Anspruch zu nehmen, wenn hinter dem Link keine Werbeab-

sicht steht. Mit den urheberrechtlichen Vorgaben hat dies nichts mehr zu tun; der Zweck heiligt die Mittel.

### Pressefreiheit gefährdet

Das Gericht verkennt im übrigen die Reichweite der Pressefreiheit. Der Presse muss es erlaubt sein, kritisch und umfassend zu berichten, auch dann – und gerade dann – wenn es den Interessen etwa der reichen Musikindustrie weh tut. Blicke das Urteil des Landgerichts das letzte Wort, könnte künftig jede Presseberichterstattung über Kopierschutzmechanismen, deren Effizienz und deren Grenzen verboten werden. Das Landgericht will zwar einen „Kernbereich“ der Pressearbeit noch zulassen und sieht dementsprechend den Link von Heise-Online auf Slysoft als entscheidenden Grund für das Verbot an. Doch der bloße Link als solches kann nicht das entscheidende Verbotskriterium sein. Er macht die Suche nach „AnyDVD“ nicht – wie das Gericht meint – „um ein Vielfaches bequemer“. Die Seite von Slysoft findet man über jede Suchmaschine sofort, stets auf Platz 1 der Trefferliste. Daher müsste nach Münchener Hausjustiz schon die bloße Erwähnung von Slysoft als rechtswidrige Beihilfe anzusehen sein.

Und darauf zielt das Vorgehen der Musikindustrie auch ab. Erin-



Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Leiter des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster sowie Richter am OLG Düsseldorf.

ner sei hier an die zahlreichen Versuche der IFPI, des Dachverbandes der Musikwirtschaft, gegen missliebige Veröffentlichungen im Bereich Kopierschutz vorzugehen. So verklagte die US-amerikanische Filmindustrie bereits im Jahre 2000 Internet-Provider wegen einiger Links auf DECSS. Anders als das Landgericht ließen die US-Gerichte eine Linkhaftung nur zu, wenn der Link nachweislich mit der Absicht gesetzt wird, den Verkauf der Crack-Tools zu unterstützen. Ansonsten betont man in den USA die Notwendigkeit, vorrangig die Pressefreiheit zu schützen. Von dieser Sichtweise ist man in Bayern noch weit entfernt – man kann nur hoffen, dass Heise gegen das Urteil alle notwendigen Rechtsmittel einlegt. (Thomas Hoeren)